

Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten - Steiermark

Leitsätze zu Versicherungsbedingungen – Krankenversicherung

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle (RSS) des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in
Versicherungsangelegenheiten

RSL74001

§ 5 AVBKV 2012

Die einzelnen Absätze des § 5 AVBKV 2012 kommen gemäß Abs 1 nur insofern zur Anwendung kommen, als im Tarif und/oder der Polizza diese Leistungen als vereinbart gelten. Daraus ergibt sich nicht jedenfalls die Deckung sämtlicher Heilbehandlungen, die durch zur Heilbehandlung berechnigte Personen erfolgen (RSS-E 49/19).

Stand: 21.02.2020